

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0595/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	04.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IX. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu kalkulierende Gebührensätze

In § 3 der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung sind folgende Gebührensätze festzulegen:

- a) Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie
- b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Im Rahmen der in der Entsorgungssatzung vorgesehenen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Betreiber dieser Anlagen die Transportkosten direkt mit dem von ihnen auszuwählenden Fäkalunternehmen abzurechnen. Daher werden in der nachfolgenden Kalkulation nur die Reinigungskosten ermittelt.

1. Gebühren für die Reinigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben

Abflusslose Gruben sind Sammelbehälter, in denen das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Sie müssen daher in relativ kurzen Zeitabständen entleert werden.

Bei einem 4-Personen-Haushalt muss mit einem täglichen Schmutzwasseranfall von 0,5 m³ gerechnet werden, so dass im Zeitraum von etwa 14 Tagen ca. 7,5 m³ Schmutzwasser anfallen.

Der Reinigungsaufwand für das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist wegen der relativ kurzen Aufenthaltszeit des Schmutzwassers im Sammelbehälter vergleichbar mit dem Reinigungsaufwand für das durch die Kanalisation der Kläranlage zugeleitete Abwasser.

In dem von der Verwaltung jährlich erstellten Betriebsabrechnungsbogen Abwasserbeseitigung (BAB) werden die Kosten separat ermittelt, die der Stadt für die Behandlung von Schmutzwasser entstehen.

Die Kosten für die Klärung von Schmutzwasser im Klärwerk Beningsfeld nach BAB Plan 2014 betragen **1,53 €/m³**.

2. Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen

2.1 Methodik

Die Ermittlung der Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes erfolgt aus den Betriebskosten des Klärwerkes. Die Betriebskosten sind im BAB ausgewiesen. Die Betriebskosten werden in die Anteile zur Behandlung des Abwassers aus der Kanalisation und die Anteile zur Behandlung des Fäkalschlammes aufgeteilt. Als Maßstab für die Aufteilung dient die dem Klärwerk zugeleitete Jahresschmutzfracht, ausgedrückt in Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).

Der CSB gibt Aufschluss über den Sauerstoffverbrauch eines Wassers für die Reinigung, ausgelöst durch die im Wasser enthaltenen Schmutzstoffe. Er definiert somit relativ genau den Grad der Verschmutzung der verschiedenen zu behandelnden Medien Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus der Kanalisation. Der CSB ist ein wesentlicher Bemessungswert für die Bestimmung der Ausbaugröße von Kläranlagen; er dient bei der Kontrolle des Kläranlagenablaufes als Nachweis der Reinigungsleistung und ist maßgeblicher Parameter bei der Festsetzung der Abwasserabgabe.

Nach der getrennten Ermittlung der dem Klärwerk zugeleiteten Jahresschmutzfracht an CSB aus Fäkalschlamm und Abwasser aus der Kanalisation, werden die gesamten Betriebskosten des Klärwerkes im Verhältnis der beiden Frachten aufgeteilt. Abschließend wird der für den Fäkalschlamm errechnete Betriebskostenanteil durch die Gesamtmenge des angelieferten Fäkalschlammes geteilt.

Bei der so ermittelten Gebühr entfällt ein Zuschlag für Verwaltungskosten, da diese in ausreichender Höhe im BAB enthalten sind.

2.2 Datenmaterial:

- **Jahresmenge Fäkalschlamm:**
Ermittlung aus Abrechnung mit Fäkalabfuhrunternehmen.
- **Mittlere CSB-Konzentration im Fäkalschlamm:**
Ermittlung auf der Grundlage der vorhandenen Messreihen (Grundlage für die bisherige Gebühr), bestätigt durch das ATV-Arbeitsblatt A 123 und stichprobenhafte Messungen.
- **Jahresabwassermenge:**
Ermittlung aus Jahresabflussmenge, gemessen am Kläranlagenablauf, reduziert um den angelieferten Fäkalschlamm.
- **Mittlere CSB-Konzentration im Abwasserzulauf aus der Kanalisation:**
Ermittlung aus der Jahresmessreihe mit automatischer Probeentnahme und im Betriebstagebuch des Klärwerkes dokumentiert.
- **Betriebskosten des Klärwerkes Beningsfeld** aus dem BAB

2.3 Kalkulation der Reinigungskosten für Fäkalschlamm

Die Kosten für die Klärung von Fäkalschlamm im Klärwerk Beningsfeld nach Plan-BAB 2014 betragen (siehe anliegende Tabelle): **12,12 €/m³**

Tabelle: Fäkalgebühren

Bezeichnung		2012	2013	2014	Erläuterungen zur Gebühr 2014
Fäkaschlamm	m ³	1.392,00	1.405,00	1.724,50	Jahressumme
Jahresmenge					
Mittlere CSB	kg/m ³	9,08	9,08	9,08	stichprobenhafte Messungen
Konzentration im Fäkalschlamm					
Jahres-Abwasserablaufmenge des Klärwerkes	m ³	9.200.000,00	8.798.049,00	9.101.497,00	Jahressumme
Jahresabwassermenge	m ³	9.198.608,00	8.796.644,00	9.099.772,50	
Mittlere CSB	kg/m ³	0,440	0,523	0,568	aus Betriebstagebuch
Konzentration im Abwasser					
Jahres-Betriebskosten des Klärwerkes	€/a	6.727.929,00	6.694.726,79	6.921.566,75	Kosten 2014 laut Ansatz im BABPlan 2014
CSB-Jahresfracht aus Fäkalschlamm	t	13	13	16	
CSB Jahresfracht aus Abwasser	t	4.047	4.601	5.169	
CSB-Jahresfracht gesamt	t	4.060	4.613	5.184	
Prozentualer CSB Fracht Anteil Fäkaschlamm	%	0,31	0,28	0,30	
Prozentualer CSB Fracht Anteil Abwasser	%	99,69	99,72	99,70	
Anteil Fäkaschlammbehandlung an den Betriebskosten des Klärwerkes	€	20.944,87	18.512,87	20.905,50	
Reinigungskosten je m³ Fäkaschlamm	€/m³	15,05	13,18	12,12	

III. Zusammenfassung

Die Benutzungsgebühr beträgt für	Gebührensatz		
	Alt	Neu	Differenz
a) abflusslose Gruben	1,38 €	1,53 €	+ 0,15 €
b) Kleinkläranlagen	13,18 €	12,12 €	- 1,06 €

je m³ abefahrenen Anlageninhalts.

IX. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a) Abflusslosen Gruben	1,53 €
b) Kleinkläranlagen	12,12 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

§ 2

Die IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach